

## **Schändliche Entschädigung**

**Wie die Bundesrepublik den Mord an 38 Danziger Postbeamten mit 275 000 DM „entschädigt“.**

Von Dieter Schenk

*Am 12. Dezember 2000 zahlt die deutsche Regierung aus ihrem Milliarden-Etat einen beschämend niedrigen Geldbetrag in Danzig an 53 Antragsteller aus, deren Ehemänner und Väter durch nationalsozialistische Mörder ihr Leben verloren.*

Polizisten des 2. Polizeireviers in Danzig, verstärkt durch Kräfte der Danziger SA und SS, stürmten am 1. September 1939 die polnische Post und stießen auf den Widerstand patriotischer Postbeamter, die ihr Postamt verteidigten. Am Ende eines erbitterten Kampfes hatten 14 Verteidiger ihr Leben verloren, und 38 wurden festgenommen. Ein deutsches Feldkriegsgericht verurteilte sie als Freischärler zum Tode und ließ sie am 5. Oktober 1939 erschießen. In dem Buch „Die Post von Danzig – Geschichte eines deutschen Justizmordes“ wurden die Geschehnisse, die auch Günter Grass in 3 Kapiteln der „Blechtrommel“ verarbeitet hatte, rekonstruiert und der Kriegsgerichtsprozess analysiert. Das 1995 veröffentlichte Buch führte dazu, dass der Bundesgerichtshof eine Wiederaufnahme des Prozesses beschloss und das Landgericht Lübeck mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragte

Durch rechtskräftige Beschlüsse, zuletzt vom 25. Mai 1998, wurde das Urteil des NS-Militärgerichts durch das Lübecker Gericht aufgehoben. Es lagen nach Feststellung der Strafkammer nicht nur formelle Rechtsverletzungen vor, vielmehr machte sich der Vorsitzende Richter, Dr. Kurt Bode, der vorsätzlichen Rechtsbeugung schuldig, weil er eine Verurteilung der Postverteidiger „um jeden Preis“ im Auge hatte. Es handelte sich damit um einen 38fachen Justizmord aus niederen Beweggründen.

Auch die Frage der Entschädigung wurde in Lübeck entschieden: „Personen, denen die Freigesprochenen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig waren, haben Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse nach Maßgabe des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes vom 5. November 1957.“

Im Gegensatz zu dieser eindeutigen gerichtlichen Verfügung erklärte der deutsche Bundeskanzler im April 1999 in Danzig, dass er zwar eine moralische Verpflichtung sehe, jedoch bestünde für die Entschädigung in Deutschland keine Rechtsgrundlage. Die Konsequenz dieser politischen Einschätzung, die die rechtsetzende Wirkung eines rechtskräftigen Justizurteils einfach ignorierte,

bestand darin, dass die polnischen Postangehörigen im September 1999 bei dem Landgericht Köln eine Zivilklage einreichten in einer Angelegenheit, die bereits in einer Strafsache entschieden war. Hintergrund des Politikums war die Befürchtung der Ministerialbürokratie, dass ein Präzedenzfall geschaffen würde. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts in Köln war gegeben, weil es zentrale Aufgabe der Oberfinanzdirektion (OFD) Köln ist, Kriegsfolgeschäden finanziell zu regeln.

Am 30. Dezember 1999 erkannte die 6. Kammer des Landgerichts Köln einen Entschädigungsanspruch an, weil der rechtskräftige Beschluss des Landgerichts Lübeck eine bindende Wirkung habe. Nun schien alles auf einem guten Weg und nach mehr als 60 Jahren doch noch eine angemessene finanzielle Zuwendung zu erwarten sein. Das Gericht forderte die OFD Köln auf, zur Höhe des Entschädigungsanspruchs Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis hatte leider eine verheerende Wirkung. Die Stellungnahme der OFD Köln bewies, dass die Sachbearbeiter vermutlich gar nichts aus der deutschen Geschichte gelernt hatten. Der Ton des Schreibens strotzte von einer unfassbaren Gefühls- und Instinktlosigkeit. Wenn noch im Jahre 2000 in einem Schreiben einer deutschen Behörde von „dem Polen Krause“ die Rede ist und nicht von einem Mordopfer, dann schreit das zum Himmel. Dem an den Postbeamten begangenen Unrecht wurde erneut – diesmal durch einen Rechtsstaat – mit Paragraphen begegnet. Es liege angeblich keine „wirksame Schadensmeldung“ vor. Der Verdienst der hingerichteten Postbeamten sei „nicht schlüssig nachgewiesen“, weil sie – da Unterlagen in den Kriegswirren vernichtet wurden – hilfsweise in die Besoldungsgruppe 5 eingeordnet wurden. Es widerspreche der Lebenserfahrung, dass sämtliche Postbeamten dieselbe Vergütung haben sollen, so die OFD, obwohl es doch auf der Hand liegt, dass man mit Annahmen arbeiten muss, wenn direkte Beweise fehlen.

In einer Stellungnahme zählten die Postangehörigen Beispiele auf, wonach nicht nur das Postgebäude zweimal ausgebombt wurde, sondern die persönliche Habe der Postangehörigen geplündert und geraubt wurde. „Als Frau K. nach der Ermordung ihres Mannes mit den Kindern im Oktober 1939 nach Danzig zurück kam, war ihre Wohnung leer. Nur zwei SA-Männer saßen auf zwei Hockern und lauerten auf die Einwohner. Dokumente und Familienfotos flatterten auf dem Hof. Frau K. musste sich mit ihren beiden Söhnen sofort auf dem Polizeipräsidium melden. Im Keller des Gebäudes verbrachten sie sieben Tage, dann wurden die beiden Söhne, vier und zehn Jahre alt, in ein Knabenwaisenhaus und Frau K. in ein Arbeitslager eingeliefert. Mutter und Söhne hörten bis 1945 nichts mehr voneinander.“

Bestritten wurde in einem anderen Fall, dass der Klägerin bis zum heutigen Tage ein Unterhaltsanspruch zustehe, weil der Ehemann – Jahrgang 1900 – eine durchschnittliche Lebenserwartung von 75 Jahren (bei Männern) gehabt hätte.

Mit anderen Worten: Hätten ihn nicht die Nazis umgebracht, wäre er auch so schon längst gestorben. Man kann das nur als blanken Zynismus bezeichnen.

Schließlich lehnte die OFD eine Entschädigung kategorisch ab, weil die Regierung der Volksrepublik Polen am 23.8.1953 gegenüber ganz Deutschland auf Reparationen verzichtet habe.

Der Rechtsstreit lief nunmehr darauf hinaus, dass es mehrerer Instanzen bedurft hätte, eine abschließende Entscheidung zu erreichen. Die meisten betagten Klägerinnen und Kläger hätten das Ende nicht mehr erlebt, zwei der Witwen waren bereits über 90 Jahre alt und eine von ihnen 1999 verstorben. Es drängt sich die Analogie auf, dass erneut eine „biologische Verjährung“ ins Kalkül gezogen wurde, die schon einmal im Nachkriegsdeutschland zugunsten von Nazi-Unrecht angewendet wurde.

Durch die Initiative von Günter Grass – gemeinsam mit den Rechtsanwälten der Kläger - und durch die Einflussnahme einzelner Bürger und Politiker war schließlich die Bundesregierung bereit, den Fall durch einen Vergleich zu erledigen. In Modellrechnungen war ein materieller Schaden von zwanzig bis fünfundsiebzigtausend DM pro Einzelfall angenommen worden, was dem ideellen Schaden ohnehin niemals hätte Rechnung tragen können. Das finanzielle Angebot der Bundesregierung, jede Tochter bzw. jeden Sohn der ermordeten Postbeamten mit 5000 DM und die beiden Ehefrauen mit 10 000 DM abzuspeisen, war schäbig und wurde von der polnischen Seite als erniedrigend und beleidigend und die Begleitumstände erpresserisch empfunden. Denn nur wenn sich die Gesamtheit aller 53 Antragsteller auf diese Bedingungen einließen, sollte der Vergleich rechtsgültig werden. „Dies ist ein Almosen“, sagte eine der Frauen, „wir fühlen uns gedemütigt. Der Betrag ist weder ein Ausgleich noch eine Genugtuung für einen Mord.“ Obwohl sie sich unter Druck gesetzt fühlten, beugte sich aus Solidarität eine Minderheit jüngerer Antragsteller, die gerne den Rechtsstreit fortgesetzt hätten, der Mehrheit älterer Opfer. Dass viele von ihnen heute in Armut leben, ist auch eine Folge des Bluturteils aus dem Jahre 1939.

Durch juristische Spitzfindigkeiten und kleinliches finanzielles Feilschen wurde eine Chance vertan, mit einer politischen Geste Nazi-Unrecht wiedergutzumachen und über die Grenzen hinweg Wunden zu heilen. Die NS-Verbrechen, die am 1. September 1939 in Danzig ihren Ausgang nahmen und zu annähernd 60 000 Opfern der polnischen Intelligenz alleine in Danzig-Westpreußen führten, sind mit normalem Menschenverstand nicht zu begreifen. Wie auch nicht zu verstehen ist, dass von 1701 bekannt gewordenen Straftätern aus Kreisen der im Raum Danzig eingesetzten SS, Gestapo und des „Selbstschutzes“ im Nachkriegsdeutschland sage und schreibe zehn Täter

verurteilt worden sind. Unfassbar ist ferner, dass das Verfahren gegen Richter und Ankläger der Postverteidiger durch die Staatsanwaltschaften Bremen und Lübeck zwischen 1960 und 1976 insgesamt neunmal eingestellt worden ist. Eine wirkliche Entschädigung der Angehörigen hätte ein positives Signal sein können, stattdessen setzt sich die Schande fort.

Dieter Schenk ist Autor des Buches „Die Post von Danzig – Geschichte eines deutschen Justizmordes“; polnische Ausgabe „Poczta Polska w Gedanku – Dzieje pewnego niemieckiego zabójstwa sądowego“.